

**Martin Eichtinger**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2022

Zu Ltg.-**2081/A-5/455-2022**

Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 27.6.2022

LR-EM-W-577/025-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-2081/A-5/455-2022 betreffend **„Millionen-Desaster „die EIGENTUM“: Fehlinformationen durch ÖVP-Wohnbaulandesrat Dr. Eichtinger in der Anfragebeantwortung vom 28. April 2021?“** vom 16.5.2022 teile ich Folgendes mit:

Zu Fragen 1-2:

Gegenüber der “die EIGENTUM“ setzte die NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 27.11.2020, Zl. F3-N-86/018-2020 eine endgültige Geldleistung gemäß § 36 Abs. 2 und 3 WGG in Höhe von € 52.581.988,60 fest. Die dagegen erhobene Beschwerde der “die EIGENTUM“ vom 29.12.2020 wurde mit Beschwerdeverentscheidung der NÖ Landesregierung vom 08.01.2021 als verspätet zurückgewiesen.

Den Antrag der “die EIGENTUM“ auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid über die Festsetzung der endgültigen Geldleistung vom 27.1.2020 wies die NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 20.01.2021 als unbegründet ab. Das LVwG NÖ bestätigte diese Entscheidung. Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung am 28.04.2021 war der Bescheid vom 27.11.2020 sohin rechtskräftig.

Der VwGH ließ jedoch aufgrund einer außerordentlichen Revision (29.07.2021, Ra 2021/05/0096-13) die Wiedereinsetzung zu und hob das angefochtene Erkenntnis des LVwG NÖ auf, wodurch zwischenzeitig eingetretene Rechtskraft wieder beseitigt wurde.

Aufgrund der Wiedereinsetzung legte die NÖ Landesregierung die Beschwerde gegen den Bescheid vom 27.11.2020 mit Schreiben vom 16.08.2021 dem LVwG NÖ vor. Das LVwG NÖ hat nunmehr mit Erkenntnis vom 20. Juni 2022 die endgültige Geldleistung mit € 53.241.930,67 festgelegt. Die endgültige Geldleistung ist damit rechtskräftig, wobei zu beachten ist, dass dagegen außerordentliche Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof erhoben werden können.

Zu Fragen 3-6:

Ich verweise auf meine Beantwortung vom 10.03.2022 zur Anfrage „Die Abschöpfung stiller Reserven gem. § 36 WGG im Falle des ehemals gemeinnützigen Bauträgers „die EIGENTUM““, eingebracht am 28.01.2022, Ltg.-1923/A-5/421-2022.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger  
Landesrat